

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main
- Kammer für Urhebersachen -
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

4. Mai 2015

2-02 O 10/15

In dem Rechtsstreit Klaunig ./ . Bauer u.a.

nehmen wir zur Klageerwiderung vom 19.3.2015, wie folgt, Stellung:

Die Verteidigung der Beklagten krankt an einem grundlegenden Denkfehler, nämlich dem Denkfehler, dass Kultur, Kunst und Leben einer schöpferischen Künstlerin zu trennen seien, die Klägerin also in einem Teil ihres Lebens Kulturträgerin sei und in einem anderen Teil etwas ganz Anderes, was einer isolierten Untersuchung der Arbeitsfähigkeit zugänglich sei. Die jetzt erneut gegen die Klägerin gerichtete Diskreditierung mit Angriffen gegen ihre Erinnerungsfähigkeit und ihre Fähigkeit zu treffenden Deutungen, die die Beklagten gegen alle Fakten als Wahn herabsetzen, richtet sich dementsprechend gegen die kulturelle Kompetenz der Klägerin und nicht gegen davon abgrenzbare Persönlichkeitsanteile.

Die Verteidigung der Beklagten krankt ferner an der Fortsetzung der strukturellen Benachteiligung der Klägerin als reines Objekt staatlicher Gewalt durch Einforderung bzw. Anordnung einer fachpsychiatrischen Begutachtung allein aufgrund eines einmal gewählten und im Verfassungsstaat des Grundgesetzes sogar besonders geschützten Lebensweges, des Lebensweges als freischaffende bildende Künstlerin.

Die Verteidigung der Beklagten krankt ferner an einer Verleugnung der deutlichen Manipulation der „vorliegenden Daten“, um in der Begrifflichkeit der Beklagten im angegriffenen Gutachten zu bleiben. Dazu zählt die Verdeckung des Faktums, dass die nach Aktenlage tatsächlich vorliegenden Daten von der Beklagten zu 2. für das erste Gutachten in keiner Weise als erheblicher Gegenstand für die Untersuchungsgespräche mit der Klägerin erachtet worden sind. Dazu zählt ferner, dass die Beklagten die tatsächlich vorliegenden Daten auch in keiner Weise in ihrem Gutachten verwertet haben. Dazu zählt schließlich die Berufung der Beklagten zu 2. auf fehlende Erinnerung hinsichtlich des Entwurfs der Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffende Künstlerin“ der Klägerin im Kontext des zweiten Begutachtungsauftrages und das unqualifizierte Bestreiten des Verlesens der Satire in

der mündlichen Verhandlung, bevor es zum Beschluss über das Ergänzungsgutachten gekommen ist.

Die Verteidigung baut schließlich in rechtsstaatlich bedenklicher Weise auf die strukturelle Benachteiligung eines/r jeden Bürgers/in im Falle gerichtlich angeordneter fachpsychiatrischer Untersuchungen. Anders als in jedem rechtsstaatlich-polizeilichen Verhör, anders als bei jeder rechtsstaatlich-polizeilichen Vernehmung durfte die Klägerin zu den Untersuchungsgesprächen bei den Beklagten keinen Beistand mitbringen, der

- die Klägerin damals bereits gegen Fragen zum absolut geschützten Werkbereich ihres Kulturschaffens, zu ihren Erfahrungen und Erlebnissen mit Angehörigen, Freunden und Bekannten, und gegen Fragen zum Wirkungsbereich, d.h. die Art und Weise ihres öffentlichen Auftretens, durch Einschreiten in ihren Rechten unterstützen hätte können, und
- der heute kompetent Zeugnis für die Geschehnisse abgeben könnte.

Die vom Bundesgerichtshof bereits entwickelten Regeln zur Waffengleichheit im Arzthaftungsprozess¹ selbst bei einfachen Befunderhebungsfehlern haben keinerlei Berücksichtigung gefunden. Konsequenzen der Diagnose allein aufgrund von Schubladendenken und kleinbürgerlichen Voreinstellungen, die nichts mit der realen Person der Klägerin zu tun hatten, sind nicht bedacht worden.

Dass die Verteidigung die Zynismen und Paternalisierungen aus der angegriffenen Begutachtung mit fortgesetzten Marginalisierungen unterfüttert, dürfte ihrer strukturellen Gewaltbefürwortung und ihrer Gesinnung zuzuschreiben sein, auf die sie beharren.

In Kongruenz mit dem grundlegenden und tiefen Denkfehler der Trennung von Kunst und Leben der Klägerin wird der jetzt vorgelegte Brief der Klägerin vom 3.7.1992 fälschlich als erhebliche Einwendung gegen die Klage herausgestellt. Die Deutung erfolgt unter Ausblendung der Persönlichkeit, sprich' ihrer Überzeugungen und kulturellen Konzepte, d.h. ausschließlich aus einer kunst- und kulturfernen Engstellung. Dass jede der Selbstmitteilungen der Klägerin nur als Perception ihres künstlerischen Gestaltungsdranges begriffen werden darf, um der Sache Kultur/Kunst gerecht zu werden, bleibt genauso draußen vor wie die urheberpersönlichkeitsrechtlich abgesicherte Deutungshoheit der Klägerin.

Die Beklagten haben, wie die Richter der streitgegenständlichen Urteile des Amtsgerichts Seligenstadt (A 1) und des Oberlandesgerichts Frankfurt (A 16) in ihrem Gutachten (A 3) reine Gesinnungsurteile über die Klägerin gefällt, weil ihnen das Werte- und Normenkonzept der Kulturschöpferin, der Klägerin fremd ist, wie ihnen überhaupt die Geisteswelt von Kunst und Kultur fremd ist. Sie stützen jetzt diese Gesinnungsurteile, ohne sich jedoch auf nur ein einziges Sachargument gegen ihr Gutachten inhaltlich konkret einzulassen.

I.

Zum Sachverhalt ist zunächst auf Folgendes hinzuweisen.

¹ Vgl. dazu z.B. Martin Ramm, Der ärztliche Befundfehler, GesR 2011, S. 513-518.

1.

Der wesentliche Sachverhalt in Bezug auf das Gutachten ist unstrittig.

Bereits das Arbeitsamt Frankfurt hatte die Klägerin als bildende Künstlerin ohne jeden Anhaltspunkt für eine psychiatrische Erkrankung gezwungen, sich der psychiatrisch-psychologischen Untersuchung der Frau Dr. Pittrich-Fahl zu unterziehen, damit sie Hilfe zum Lebensunterhalt auf Darlehensbasis erhalten konnte.

Die vom Amtsgericht Seligenstadt zunächst beauftragte Arbeitsmedizinerin Frau Dr. Khatibnia hat die Klägerin persönlich niemals gesehen, aber den Verdacht in die Welt gebracht, dass es sich bei der fehlenden Vermittelbarkeit der Klägerin auf dem Arbeitsmarkt um Ursachen aus dem psychiatrischen Formenkreis handelt. Faktisch hat Frau Dr. Khatibnia damit behauptet, dass der Wahl des Lebensweges einer freischaffenden bildenden Künstlerin ohne Aussicht, aus dieser Tätigkeit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können, eine psychiatrische Erkrankung generell zugrunde liegen müsse. Sie hat damit nicht nur die Klägerin, sondern sämtliche bildenden KünstlerInnen ohne jeden Rückbezug auf deren reale Persönlichkeit diskriminiert und markiert.

Die von der Klägerin auf einem zugeschickten Vordruck niedergelegten körperlichen Beeinträchtigungen seit ihrer Kindheit war für diese Markierung ganz offensichtlich ohne jeden Belang. Sonst hätte Frau Dr. Khatibnia nicht auf die vom Arbeitsamt geforderte psychiatrische Begutachtung der Klägerin durch Frau Dr. Pittrich-Fahl Bezug genommen. Eine Abschrift der Schilderung ist von Frau Dr. Khatibnia entgegen ihrer Bezugnahme niemals zur Akte gereicht worden. Sie stand folglich auch den Beklagten zu keinem Zeitpunkt als Grundlage ihrer Diagnose zugrunde.

Beweis: Beiziehung der Akten des Unterhaltsrechtsstreits vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Az.: 1 F 277/90.

Der Arbeitsauftrag an den Beklagten zu 1. ist durch das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.1.1992 (A 2) eindeutig belegt. Er lautete, „es soll ein fachpsychiatrisches Gutachten zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin eingeholt werden“.

Ein Gutachten zur Arbeitsfähigkeit einer Person bezieht sich regelmäßig und typischerweise auf ihren Beruf.

Im Falle der Klägerin hatte sich das Gutachten zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin folglich auf ihren Beruf als freie bildende Künstlerin bzw. Kunstmalerin zu beziehen.

In dem Beschluss steht nichts davon, dass der Beruf der Klägerin ausgeklammert bleiben solle. Das war ersichtlich auch niemals der Wille des Gerichtes. Denn Richter Giwitz hat in seinem Urteil vom 23.8.1993, S. 8 letzter Satz (A 1) im Sinne des Klagevortrages festgestellt,

„die Krankheit der Klägerin hindert sie, eine künstlerische Tätigkeit auszuüben oder einen anderen Beruf, für den ohnehin jede Qualifikation fehlt, zu ergreifen“.

Beweis: Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung am 27.1.1992,
bereits bei den Akten; A 2
Abschrift des Urteils des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 23.8.1993,
bereits bei den Akten; A 3
Zeugnis von Richter Giwitz, Anschrift, wie von den Beklagten zu
VI. (S. 7) der Klageerwiderung bezeichnet.

Das Amtsgericht Seligenstadt und das Oberlandesgericht Frankfurt brauchten die Beklagten für einen ganz besonderen Schachzug.

Der Klägerin war hiernach nicht nur eine Lebensführungsschuld vorzuwerfen, wie sie aus dem bis 1969 geltenden Strafrecht bekannt war (§ 20a StGB a.F.).

Die Beklagten hatten die Klägerin wegen ihrer Lebensentscheidung, den Weg einer freien bildenden Künstlerin zu gehen, generell für psychiatrisch krank zu erklären, wie das Arbeitsamt es schon vorexerziert hatte. Und die Beklagten folgten dieser Aufgabenstellung, ohne Anspruch auf irgendeinen Realitätsbezug, indem sie die Identität der Klägerin als freie bildende Künstlerin, Kunstmalerin, Graphikerin, Satirikerin und Dozentin vollständig unterdrückten und die kulturelle Arbeit der Klägerin wie die Klägerin selbst pathologisierten. Und zwar unter gezielter Unterdrückung aktenkundiger Daten, wie sie sich zum Beispiel aus dem Prospekt (A 10) und den Zitaten im Schriftsatz des geschiedenen Ehemannes vom 26.9.1990 (A 9) geradezu aufdrängten.

Die Klägerin hatte vor diesem Hintergrund eines solchen Szenarios überhaupt keine Chance irgendein Gehör für ihre Arbeitsweise, für ihre Überzeugungen und für ihre Identität zu finden. Die Beklagte zu 2. war dazu abgestellt, der Klägerin das vorgefasste Ergebnis überzustülpen. Sie hatte genauen Auftrag, wie sie mit der Klägerin umzugehen hatte.

Die Beklagte zu 2. hat während der Untersuchungstermine, zu denen die Klägerin in den Offenbacher Kliniken zu erscheinen hatte, keine einzige Frage zu dem Brief an die Eheleute Ahrendt oder zu dem Schiedsantrag, deren Vorlage die Beklagten jetzt verlangen, an die Künstlerin gerichtet. Die Zitate waren ihr kein zwingender Anlaß, sich wenigstens Minimalkenntnisse des Urheberrechtes bzw. des Urheberpersönlichkeitsrechtes zu verschaffen, um die gegebene Situation und die darin enthaltene strukturelle Gewaltstrukturelle Gewalt, der die Klägerin seitens ihres geschiedenen Ehemannes tatsächlich und nachweisbar ausgesetzt war, überhaupt auch nur in Ansätzen zu erfassen und in Verbindung mit dem Verfassungsrecht zu bringen, in dem eine Ausblendung jeglicher Persönlichkeitsrechte gerade nicht vorgesehen ist. Im Gegenteil. Die Beklagte zu 2. hat in ihrer Untersuchung eine Konstruktion angewandt, die von vorneherein unstimmig mit dem Grundgesetz ist.

Allein, dass die Künstlerschaft und die aktenkundigen Angriffe auf die Berufsrechte der Klägerin im Gutachten keinerlei Erwähnung gefunden haben, beweist eindrücklich, dass diese Bereiche aus dem Befund in verfälschender Weise ausgeklammert bleiben sollten,

- weil sie das anvisierte Ergebnis beeinträchtigt hätten,
- weil sie offenbart hätten, dass die Klägerin eine autonome, aktive Persönlichkeit ist, die sich nicht bereit findet, das Mauerblümchen zu geben, wie erwartet und

gewünscht.

Der Beklagten zu 2. war es bedeutender, um ihres eigenen beruflichen Weiterkommens willen sich dem vorgegebenen Schubladendenken des Beklagten zu 1. zu unterwerfen. Um ihres eigenen beruflichen Fortkommens willen hat sie sich zur befugten Täterin erklärt. Selbst in der Gegenwart ist sie nicht imstande, sich einen eigenen Anwalt zu nehmen und ihr eigenes Verhalten autonom zu reflektieren.

Selbstverständlich enthält das Gutachten selbst eine Aussage über das Fehlen der künstlerischen Arbeitsfähigkeit der Klägerin. Entsprechend dem Willen von Richter Giwitz. Allerdings verkleidet, perfide verkleidet, jedenfalls für denjenigen, der keinen Zusammenhang zwischen den schriftsätzlichen Äußerungen des geschiedenen Ehemannes und dessen permanenten Vernichtungswunsch gegenüber der künstlerischen Existenz der Klägerin, dem entsprechenden Willen von Richter Giwitz und dem Urteil des Amtsgerichts Seligenstadt vom 23.8.1993 herstellt.

Die (perfade) Verkleidung bestand und besteht darin, dass die Klägerin in ihrem Beruf der freien bildenden Künstlerin bzw. Kunstmalerin, Graphikerin, Satirikerin und Dozentin vollständig ignoriert wurde. Ganz im Sinne der Vernichtungsabsichten des geschiedenen Ehemannes, die künstlerische Existenz der Klägerin unsichtbar zu machen. Die Beklagte zu 2. konnte das Angebot der Klägerin, ihr zu zeigen, dass sie den Raum, das Setting zeichnerisch darstellen könnte, und deren wiederholte Betonung ihrer Berufsrechte, ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte nur zurückweisen, wenn sie die kulturelle und künstlerische Identität der Klägerin vollständig ignorierte.

Im Gutachten der Beklagten vom 30.7.1992 (**A 3**) wird der Beruf der Klägerin als Identitätsmerkmal deshalb explizit überhaupt nicht genannt. Stattdessen wird in patriarchaler Erniedrigungsabsicht ganz affektiv ein Bild der Klägerin als bloße Ehefrau gezeichnet, die eben noch ein bisschen gemalt hat und immerhin auch schon mal Ausstellungen und gelegentliche Verkäufe hatte. Es ist schwer vorstellbar, dass die Beklagten in gleicher Weise dies auch über einen männlichen Künstler geschrieben hätten und diesen als bloßen Ehemann, der auch ein bisschen gemalt, ein bisschen ausgestellt und ein bisschen verkauft hat, erniedrigt hätten, ohne jeden Blick auf die Inhalte seines Tuns, ohne auch nur einzigen Blick auf dessen Kulturträgerschaft und pädagogische Kompetenzen.

Es ist das im Gutachten unter der Überschrift ‚Zusammenfassung und Beurteilung‘ nachzulesen, wo es heißt ... Ehefrau, die zu keinem Zeitpunkt einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, „Bilder malte, .. diese mehrfach ausstellen (konnte) und auch verkaufen, (ohne aus den Verkäufen jedoch jemals) ihren Lebensunterhalt hinreichend und regelmäßig bestreiten (zu können)“ (vgl. das Gutachten, S. 12 oberer Absatz – **A 3**).

Dem folgt eine Pathologisierung des kulturellen Verhaltens der Klägerin im Sinne eines Beschäftigungsprogrammes á la Kunsttherapie zur Stabilisierung einer vagen Persönlichkeit. In der Kunst- und Kulturgeschichte sind solche Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber KünstlerInnen immer wieder nachzulesen.

Das liest sich im Gutachten auf S. 12 (**A 3**) explizit so:

„Aus den vorliegenden Daten ist zu vermuten, dass Frau Redmann-Klaunig von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit zeigte, deren wesentlichster Stabilisierungsfaktor die Malerei war. Einen ähnlich stabilisierenden Faktor mag auch die Beziehung zu dem früheren Ehemann gewesen sein, sowohl in emotionaler wie in sozialer Hinsicht. Die vorgefundene depressive Symptomatik zeigte sich in der gestörten Fähigkeit von Frau Redmann-Klaunig, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen, über ihren Lebenslauf und ihre gegenwärtige Lebenssituation kohärent zu berichten wie auch in ihrer sehr ängstlichen und niedergeschlagenen Stimmung“ und „Aufgrund des vorgefundenen psychischen Befundes, insbesondere der schweren depressiven Symptomatik mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung, kann aus psychiatrisch-psychologischer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Arbeitsfähigkeit von Frau Redmann-Klaunig sicher ausgeschlossen werden. Wir haben Frau Redmann-Klaunig zu einer psychotherapeutischen Behandlung geraten, wobei eine solche Psychotherapie selbst im Falle einer Verbesserung des psychischen Befundes nicht zwingend zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen muss“

Nur an untergeordneter sekundärer Stelle hatte die Beklagte zu 2. Anlass andere Berufe anzusprechen. Das war erstmals anlässlich der Anhörung der Beklagten zu 2. in der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 1992, S. 3 (Bl. 232 d.A. des Unterhaltsverfahrens).

Beweis: Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1992, S. 3 **A 13**

Richter Giwitz vom Amtsgericht Seligenstadt hat das Gutachten genau so genommen, wie er es gewollt und die Beklagten es gemeint haben. In seinem Urteil vom 23.8.1993 (**A 1**) hat er die künstlerische Arbeitsfähigkeit der Klägerin an die Spitze seiner Ausführungen gestellt. Ohne jede entsprechende eigene Erklärung der Klägerin behauptete er dreist, sie habe ihre künstlerische Tätigkeit eingestellt. Eine These, die durch nichts belegbar war.

Richter Giwitz hat sich dazu explizit auf das Gutachten (**A 3**) der Beklagten gestützt, und zwar unter wörtlicher Übernahme der Ausführungen der Beklagten zur angeblichen Labilität der Klägerin, „deren wesentlichster Stabilisierungsfaktor die Malerei gewesen sei“. Eine These, durch nichts belegt.

Der Gutachtenauftrag bezog sich zwar nicht explizit auf die künstlerische Arbeitsfähigkeit der Klägerin, sondern nur auf deren „Arbeitsfähigkeit“. Zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit gehört aber die Anknüpfung an den konkreten Beruf der Kunstmalerin. Die Beklagten haben der Klägerin mit ihrem Gutachten die Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufes als Kunstmalerin aberkannt, indem sie ihr jede Fähigkeit, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen, abgesprochen haben und ihre Kulturträgerschaft bzw. ihr kulturelles künstlerisches Schaffen und Wirken als bloße Persönlichkeitsstabilisierung generell pathologisiert haben. Und das witzigerweise bei einer Künstlerin, die ihr ganzes Leben lang Menschenbildnisse gemalt hat, en face und nach der Natur. Ohne jeden Kontakt

dazu, dass die Bildniskunst als solche eine hohe Wachsamkeit für die Mimik und Ausdrucksfähigkeit der Menschen an sich verlangt, ebenso für jede Art von Körperlichkeit und deren psychologische Grundlagen (Affekte, Emotionen). Und das, da die Künstlerin nach unzähligen Urteilen von Fachkräften dazu genuin begabt und im Innersten interessiert ist.

Die Beklagten haben damit nichts anderes getan als viele Männer noch im 19. Jahrhundert, die sich – unter Unterdrückung der Urheberschaft einer Frau – mit dem ureigenen Gedankengut ihrer Frauen geschmückt haben. Sie haben die patriachale Gesinnung des geschiedenen Ehemannes vorbehaltlos bedient, ohne jegliche kulturelle und gesellschaftliche Weiterentwicklung. Unter Verzicht auf jeden Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit.

Die jetzt von den Beklagten geltend gemachte Pseudo-Empörung darüber, dass die Klägerin die Sittenwidrigkeit geltend mache, obgleich ihr Unterhalt gewährt worden ist, offenbart die paternalistische Voreinstellung der Beklagten.

Unstreitig ist, dass die Klägerin selbst zu keinem Zeitpunkt eine psychiatrische Erkrankung vorgetragen hat. Das hat schließlich auch das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 21.4.1994, Az.: 1 UF 182/93, ausgeführt hat (vgl. dazu bereits die Klageschrift, S. 18). Die Beklagten konnten in der Akte keinerlei Hinweise dafür finden, dass irgendeine psychiatrische Erkrankung der Beklagten jemals bestanden hatte.

Beweis: Abschrift des Urteils des OLG Ffm vom 21.4.1994, Az.: 1 UF 182/93,
bereits bei den Akten.

A 16

Unstreitig ist auch die Vielzahl der nur auszugsweise vorgetragenen sozialen Aktivitäten der Klägerin zur Zeit ihrer fachpsychiatrischen Begutachtung und Pathologisierung durch die Beklagten, nach der die Klägerin angeblich zu keinem einzigen konventionellen sozialen Kontakt in der Lage sein sollte (vgl. die Klageschrift, S. 14 untere Hälfte). Die Beklagten haben aus den sozialen Aktivitäten der Klägerin genauso wenig angemessene Schlussfolgerungen wie sie den Umstand, dass die Klägerin die Beklagte zu 2. nicht angesehen hat, missdeutet haben, weil die Beklagte zu 2. nicht bemerkt hat, dass die Klägerin sich, musikalisch geschult durch Geigenunterricht in Berlin und Gesangsunterricht bei der Opernsängerin Claire Cordy in Frankfurt auf das Hinhorchen konzentrierte, also eine Tätigkeit, die niemals unter Blickkontakt geschieht.

Unstreitig ist auch, dass die Klägerin sich wegen des Gutachtens der Beklagten in der Folge fortgesetzten Angriffen gegen ihre Prozessfähigkeit ausgesetzt sah.

Sofern die Beklagte zu 2. jetzt unter Berufung auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.12.1992 (**A 13**) bestreitet, die Satire ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ sei in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Seligenstadt nicht verlesen worden, sonst stünde dies in dem Protokoll, ist das Bestreiten unerheblich. Der Umstand, dass die Satire verlesen worden ist, war inzwischen bereits mehrfach Gegenstand von weiteren Rechtsstreitigkeiten vor dem Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt wegen Urheberrechtsverletzung, und zwar gegen den geschiedenen Ehemann und gegen das Land Hessen. Weder der geschiedene Ehemann hat sich gegen diesen Vortrag gewandt, wie auch aus dem

bereits vorgelegten Urteil des LG Ffm vom 16.7.1998, Az.: 2/3 O 182/97 (A 19) hervorgeht. Noch hat sich das Land Hessen als Anstellungskörperschaft von Richter Giwitz gegen diesen Vortrag gewandt. Es wird darauf verzichtet, auch noch das Urteil im Rechtsstreit gegen das Land Hessen vorzulegen, um die vorliegende Akte nicht unnötig aufzublähen. Die damalige Anwältin der Klägerin, Frau Rechtsanwältin Karin Simrock, war es, die der Klägerin ohne jedes Unrechtsbewusstsein und ohne Übermittlung des Entwurfs der Satire später berichtete, dass Richter Giwitz zur Belustigung der Anwesenden ein von ihr verfasstes Schriftstück verlesen habe. Im Protokoll vom 14. Dezember 1992 dürfte dies auf S. 3 in der Feststellung einer weiteren Erörterung der Sach- und Rechtslage enthalten sein (A 13)

Im vorliegenden Rechtsstreit kommt es nicht darauf an, ob die Satire verlesen worden ist, bevor eine ergänzende Begutachtung daran geknüpft worden ist. Fest steht, dass der Entwurf der Satire der Klägerin Grundlage des Beweisantrages des geschiedenen Ehemannes der Klägerin war, wie sich aus dem Schriftsatz vom 15.10.1992 ergibt (A 11). Fest steht, dass damit der Entwurf der Satire neuer Akteninhalt war, den die Beklagte zu 2. zu beachten hatte. Fest steht hiernach, dass mangels anderer Anknüpfungstatsachen in der Akte eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Beklagte zu 2. diesen Entwurf zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht hat. Für ein anderes müsste sie vortragen, auf welcher Basis sie überhaupt den Auftrag zur Untersuchung einer Rentenneurose der Klägerin angenommen hat.

Selbstverständlich kam es für die Klägerin völlig überraschend, dass sie sich für den Entwurf ihrer Satire vor der Beklagten zu 2. zu rechtfertigen hatte. Aufgrund des gegebenen Verfassungsrechtes (Art. 5 Abs. 3 GG) musste die Klägerin niemals damit rechnen, dass die Beklagte zu 2. von ihr eine Rechtfertigung für irgendeines ihrer Werke verlangen würde, d.h. tatsächlich tun würde, was vom geschiedenen Ehemann und dessen Anwalt verlangt worden war, dass sie, die Klägerin, sich nämlich für ihren künstlerischen Selbsta Ausdruck, ihre höchstpersönliche subjektive Meinungsäußerung, dazu noch im Entwurfsstadium, wie in einer Verhörsituation in einem autoritären Staat, zu verteidigen hatte.

Insgesamt stellt sich der Sachverhalt somit, wie folgt, dar:

Die Beklagten haben sich für ihre Begutachtung nicht auf das persönliche Zeugnis und die persönlichen Überzeugungen der Klägerin und einen Sachverhalt gestützt, in den die fortgesetzte strukturelle Gewalt gegen bildende Künstler und erst recht bildende Künstlerinnen in sachgerechter Weise einbezogen wurde. Stattdessen haben sie sich auf die Aussage einer Arbeitsmedizinerin gestützt, die die Klägerin persönlich nie gesehen hatte. Sie haben sich auf eine vom Arbeitsamt erzwungene psychiatrische Untersuchung und Diagnose gestützt. Und sie haben sich vor allem auf den patriarchalen Herrschaftsanspruch des geschiedenen Ehemannes gestützt, der von Richter Giwitz in sehr freundschaftlicher Weise immer gestärkt und protegiert wurde.

Die Beklagten haben der Klägerin jede Berechtigung zu einer autonomen Kulturaussage aberkannt.

Sie haben der Klägerin jedes Recht zur informationellen Selbstbestimmung, zum

Bezeichnungsrecht und zur Deutungshoheit hinsichtlich ihres Handelns abgesprochen.

Sie haben der Klägerin die künstlerische Arbeitsfähigkeit durch das Unterdrücken ihres Berufes als freie bildende Künstlerin bzw. Kunstmalerin, Satirikerin und Dozentin und durch die Pathologisierung ihres kulturellen Schaffens im Sinne einer persönlichkeitsstabilisierenden therapeutischen Beschäftigung aberkannt. Sie haben ihr damit jeden Gestaltungsdrang und alle Fähigkeit zum kreativen Denken, zur logischen Informationsverarbeitung und zur gestalterischen Umsetzung und Darstellung abgesprochen.

Die Beklagten haben sich für ihre Befundung und Diagnose ausschließlich auf vorgefasste Meinungen, Engführungen und Deutungen gestützt, die sich ausschließlich aus fremden Quellen außerhalb der Person der Klägerin speisen.

2.

Der Sachverhalt ist in drei Punkten richtig zu stellen bzw. zu ergänzen.

In zwei Punkten handelt es sich um

- die angebliche Tätigkeit der Klägerin für die Volkshochschule Offenbach am Main, und
- die von den Beklagten thematisierte Thematik der ‚Malerei‘.

Der dritte Punkt betrifft die Beteiligung des Beklagten zu 1., zu dem in der Klage aufgrund eines Fehlers der Unterzeichnerin nicht ganz korrekt vortragen worden ist. Auf diesen Punkt kommt es für die Klage zwar kaum an. Es kann jedoch nicht geduldet werden, dass die Beklagten die außerordentliche Erinnerungsfähigkeit der Klägerin herabsetzen, wie sie eigentypisch ist für bildende KünstlerInnen, die sich seit Kindheits- und Jugendjahren mit der differenziertesten zeichnerischen Erfassung von menschlichen Phänomenen und deren psychoanalytischen Hintergründen befasst haben.

a.

Der Vortrag der Rechtsanwältin Simrock, die die Klägerin 1990 bis 1994 im Unterhaltsrechtsstreit vertreten hat, war nicht ganz korrekt hinsichtlich der Tätigkeit der Klägerin angeblich für die Volkshochschule Offenbach. Tatsächlich war die Klägerin niemals für die Volkshochschule Offenbach, sondern nur für die Volkshochschule Frankfurt tätig.

Im damaligen Verfahren kam es darauf nicht wesentlich an. Da die Beklagten nun aber betonen, sie hätten gewusst, dass die Klägerin eine Anstellung bei der Volkshochschule Offenbach hatte, muss dieses unbedingt richtig gestellt werden. Denn die Beklagten haben durch diese Erklärung bestätigt, dass sie mit der Klägerin selbst über diese einfache Dozenten-Beschäftigung nie gesprochen haben. Im Rahmen der Explorationsgespräche hätte die Klägerin mit Sicherheit ihre pädagogische Arbeit für die Volkshochschule Frankfurt dargestellt und die Beklagten mit ihren pädagogischen Konzepten bekannt gemacht.

b.

Die Beklagten sprechen in ihrem Gutachten von ‚Malerei‘, ohne die künstlerische Arbeit der Klägerin je percipiert/wahrgenommen und reflektiert zu haben und/oder sich mit der Klägerin darüber unterhalten zu haben. Aktenkundig war, dass sich die Klägerin nicht nur als Kunstmalerin, sondern auch als Graphikerin bezeichnete. Angeboten hatte die Klägerin der Beklagten zu 2. eine Zeichnung.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kam es selbstverständlich auf die Zeichnung zentral an. Das lässt sich aus der Unterscheidung von Malerei und Zeichnung erhellen sowie daraus, worin der Ausgang und Schwerpunkt der künstlerischen Gestaltungen der Klägerin liegen.

Die Klägerin hat sich seit Kinder- und Jugendtagen der zeichnerischen Erfassung von Menschen und deren Umfeld befasset. Das lässt sich bis heute auch in jedem Gemälde der Klägerin nachvollziehen. Was bedeutet das?

Das außerordentlich präzise zeichnerische Erfassen erfordert eine hoch-differenzierte Wahrnehmung des Gegenstandes Mensch und eine unbedingte tief-solidarische Haltung in der Kontaktaufnahme zum Gegenüber. Es ist also völlig ausgeschlossen, dass die Klägerin Raum- und Körperverhältnisse zeichnerisch erfassen und darstellen konnte, wenn sie gleichzeitig unfähig sein sollte, wie die Beklagten in ihrem Gutachten behauptet haben, nur einen einzigen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen. Die Klägerin geht und ging immer in allen ihren Gestaltungen von der präzisen Zeichnung aus.

Demgegenüber ist jede malerische Erfassung und Gestaltung durch die Erfassung von Farbflecken und Lichterscheinungen, d.h. durch flächige undifferenzierte Wahrnehmung und Gestaltung gekennzeichnet. Im Extrem lässt sich dies an den Arbeiten der Künstler der sog. Neuen Wilde oder Neuen Heftige der frühen 1980er Jahre² erkennen. Deren Bilder entspringen ausschließlich individuellen Empfindungen und Selbstdarstellungsbedürfnissen. Sie haben nichts mit dem Ausdruck komplexer Reflexionen zu tun, wie sie die Klägerin in ihren Gemälden darstellt.

c.

Es ist zutreffend, dass die Klägerin und der Beklagte zu 1. nur einen einzigen Kontakt am Ende des dritten Gesprächstermins hatten. Die Beklagte zu 2. erklärte der Klägerin gegen Ende des dritten Gesprächstermins, jetzt muss ich Sie noch Herrn Prof. Bauer vorstellen. Die Klägerin reagierte darauf mit der sinngemäßen Äußerung, muss das sein? Die Beklagte zu 2. führte die Klägerin ihrer Erinnerung nach in ein Treppenhaus und wechselte mit ihr das Stockwerk, um zu einem Zimmer zu gelangen, in dem sich der Beklagte zu 1. aufhielt. Dort spielte sich die bereits geschilderte knappe Frage des Beklagten zu 1. ab.

² Kennzeichen sind eine betont malerische Malweise, gezielte Formlosigkeit mit schwungvollem und heftigem Pinselstrich, kräftige Farbigkeit und Farbwucht.

4.

Dankenswerterweise hat der Beklagten-Vertreter auf einen Übertragungsfehler in der Klageschrift aufmerksam gemacht (zu II., S. 4 Mitte der Klageerwiderung).

Im Kapitel II.6., S. 31 der Klageschrift muss es zutreffenderweise im Einklang mit der Darstellung in Kapitel I heißen

„Die Beklagte zu 2. wollte – im Einvernehmen mit dem Beklagten zu 1. – auf *jeden* Fall den Kontakt mit der Lebenswirklichkeit der Klägerin vermeiden“.

5.

Dankenswerterweise hat der Beklagten-Vertreter darauf aufmerksam gemacht (zu IV. der Klageerwiderung, S. 5 obere Hälfte), dass es offenbar der Betonung bedarf, dass ein Vortrag zu einer körperlichen Beeinträchtigung der Klägerin mit einem Beweisantrag, der auf die Einholung eines ärztlichen Gutachtens zum Nachweis der vorgetragenen körperlichen Beeinträchtigung zielt, nicht identisch ist mit einem Vortrag zu einer Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis und einem Beweisantrag, der auf die Einholung eines psychiatrisch-psychologischen Gutachtens zielt. Letzterer Vortrag und Beweisantrag ist von Klägerseite im Unterhaltsverfahren nie erfolgt.

Das Beweisthema ist im Laufe des Rechtsstreites entgegen der Mutmaßung der Beklagten nicht erweitert worden. Es hat den vorgelegten Beweisbeschluss vom 2.9.1991 (A 2) gegeben. Und es hat den vorgelegten Beschluss vom 27.1.1992 (A 2) im Protokoll der öffentlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Seligenstadt des gleichen Tages gegeben. Beide Beschlüsse befinden sich bereits bei den Akten.

Der erste Beschluss, zu dem Frau Dr. Khatibnia beauftragt wurde, lautete, „es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung der Klägerin, sie sei infolge einer seit Jahren bestehenden Erkrankung außerstande, einer Berufstätigkeit nachzugehen bzw. die Erkrankung verhindere die Vermittlung in eine Arbeitsstelle durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens“.

Der zweite Beschluss, zu dem der Beklagte zu 1. beauftragt wurde, war erheblich knapper. Er beschränkte sich auf den Satz „Es soll ein fachpsychiatrisches Gutachten zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin eingeholt werden“. Davon, dass eine Erkrankung die Vermittlung in einer Arbeitsstelle verhindere, ist in dem für die Beklagten relevanten Beschluss keine Rede mehr.

Beweis: Beiziehung der Akten des AG Seligenstadt, wie bezeichnet.

6.

Der Beklagten-Vertreter moniert, dass klageseitig einzelne Schriftsätze und Dokumente nicht vorgelegt worden sind, die Gegenstand des Urteils des Oberlandesgerichts vom 21.4.1994, Az.: 1 UF 182/93 (A 16) waren.

Erneut soll die Klägerin liefern, füttern, liefern. Das, was bereits vorliegt, wird aber inhaltlich ignoriert oder gegen sie gewendet.

Die vom Beklagten-Vertreter verlangten Schriftsätze und Dokumente waren und sind zur Klagebegründung nicht erforderlich. Klageseits ist nur vorzulegen, was von sachlichem Bezug zur Klagebegründung oder von Notwendigkeit ist. Alles andere ist Ablenkung.

Die Beklagten haben sich im angegriffenen Gutachten in keinsten Weise auf Dokumente bezogen, weder auf den in der Akte befindlichen Prospekt der Klägerin, der ihnen mit der Klagebegründung sogar nochmals im Original vorgelegt worden ist (A 10), noch auf den Vortrag des geschiedenen Ehemannes im Schriftsatz vom 26.9.1990 (A 9), in dem dieser die vorgelegten Dokumente in ihren wesentlichen Teilen wörtlich und übereinstimmend zitiert hat.

Im Schriftsatz vom 26.9.1990 (A 9) sind die wesentlichen Sätze des Briefes der Klägerin an die Eheleute Arendt wörtlich zitiert, mit denen sie sich an Bekannte gewendet hat, an Bekannte, mit denen sich das Ehepaar vor der Scheidung zu gemeinsamem Abendessen traf.

Allein aus den Zitaten geht schon sehr deutlich hervor, dass die Klägerin die Vermittlung der Eheleute Arendt als gemeinsamen Bekannten gesucht hatte, wie dies sozial üblich ist, um Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zu vermeiden. Die Zitate belegen in eindrucksvoller Weise, dass die Klägerin schon damals Unterstützung gegen die fortgesetzten Angriffe und Eingriffe des geschiedenen Ehemannes gegen und in ihre Urheberpersönlichkeitsrechte suchte. Sie belegen, dass die Klägerin sich schon damals der Vernichtungswünsche des geschiedenen Ehemannes gegen ihre künstlerische Existenz zu erwehren suchte.

Vorsorglich werden diese Zitate hier angeführt:

„Ich bin aber als freiberufliche Künstlerin auf guten unbeschädeten Ruf angewiesen“.

„Das war und ist wahrscheinlich der Grund, weshalb er meine Berufsausübung bitter bekämpfte und nun meine Existenz zu vernichten trachtet“.

„Fortgesetzt hat mein Ehemann meine Berufsausübungs- und Urheberrechte verletzt“.

In gleicher Weise gehen aus diesem Schriftsatz zutreffende Zitate des Schiedsantrags der Klägerin vom 25.4.1988 hervor. Die Klägerin suchte auch mit diesem die Vermittlung mit Hilfe eines Dritten hinsichtlich der ehebedingten Nachteile, die ihr der geschiedene Ehemann zugefügt hatte und weiter – in erklärter Absicht, die künstlerische Existenz der Klägerin zu vernichten – zufügte und zufügt – bis heute.

Auch diese Zitate belegen, dass sich die Klägerin bereits damals gegen die Angriffe und Übergriffe des geschiedenen Ehemannes und den dadurch verursachten Schaden wandte,

„Der Schaden bezieht sich auf meine Berufsausübung“ hat ..mein berufliches Wirken ... unmöglich gemacht enorme Einkommenseinbußen erlitten“.

Beweis: Schriftsatz vom 26.9.1990, wie bereits bei den Akten.

A 9

Die Eigentümlichkeit, auf die auch die Beklagten im Jahr 1992 aufmerksam werden mussten, bestand darin, dass der geschiedene Ehemann die Einforderung einer Achtung ihrer Grundrechte aus der Menschenwürde und dem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), aus dem Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), aus der Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 3 GG) und aus dem geistigen Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie aus dem Urheberrechtsgesetz durch die Klägerin zum Grund für eine Verwirkung jedes Unterhaltsanspruchs erhob, ein Umstand, der vor allem die Beklagte zu 2. zu Empörung hätte veranlassen können und nicht verfassungswidrig zu einer Liebedienerei gegenüber dem Beklagten zu 1. und anderen Männern.

Die Beklagten gehen auch in ihrer Verteidigung weder auf den Prospekt (**A 10**) noch auf die vorstehenden Zitate (**A 9**) ein, wie sie ihnen bereits aus der Klageschrift bekannt sind. Sie bestreiten nicht einmal, dass die Zitate zutreffend sind. Wozu also brauchen sie noch die Dokumente?

Die Vorlage des Schriftsatzes des Vertreters des geschiedenen Ehemannes vom 14.9.1992 können die Beklagten von der Klägerin schon deshalb nicht verlangen, weil zu diesem Zeitpunkt das angegriffene Gutachten bereits erstattet war. Der Schriftsatz enthält keine Angaben, auf die sich die Beklagten zur Anfertigung ihres Gutachtens gestützt haben können.

Das Gleiche gilt für den Schriftsatz des Vertreters des geschiedenen Ehemannes vom 7.12.1992. Die in diesem Schriftsatz aus der Geltendmachung von Urheberrechten durch die Klägerin abgeleiteten Gründe für eine Unterhaltsverwirkung haben absolut nichts mit der Erstattung des ersten Gutachtens geschweige denn mit dem Folgeauftrag zu tun.

Die Forderung weiterer Dokumente erweist sich vollends als Ablenkungsmanöver, insoweit sogar noch Informationen über eine Klageänderung verlangt werden sowie über Dokumente, die überhaupt erst in zweiter Instanz vom geschiedenen Ehemann zur Akte gereicht worden sind.

Davon abgesehen ist es die Aufgabe der Beklagten, sich die jeweiligen Dokumente zu verschaffen, wenn sie meinen Gegenbeweis führen zu können. Es stand ihnen und steht ihnen frei Akteneinsicht zu nehmen und sich die erforderlichen Dokumente dort unmittelbar aus den Akten zu kopieren.

7.

Die Behauptung der Beklagten, die Klage folge einem Wahn der Klägerin und erweise sich deshalb als Bestätigung der Diagnose aus dem Jahr 1992 ist schärfstens zurück zu weisen.

Die Beklagten umschiffen in der Klageerwiderung unter Ablenkung auf Nebenschauplätze bezeichnenderweise jede argumentative Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Auftrag, dem Willen von Richter Giwitz und ihre Rolle als Komplizen und Kollaborateure.

Wie bereits ausgeführt, lautete der Auftrag ausschließlich „ein fachpsychiatrisches Gutachten zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin“ zu erstatten, sonst nichts. Dazu war auf den Beruf der Klägerin als Kunstmalerin bzw. freie bildende Künstlerin Bezug zu nehmen. Das Amtsgericht Seligenstadt wollte ein Gutachten zur künstlerischen Arbeitsfähigkeit. Und es hat von den Beklagten das gewünschte Gutachten erhalten. Die Beklagte zu 2. hat sich ausschließlich mit dem Beruf der Klägerin befasst. Sie hat diesen aber pathologisiert und der Klägerin jede Fähigkeit aberkannt, die zu dessen Ausübung erforderlich ist, insbesondere die Aufnahme jedes konventionellen sozialen Kontaktes, was auch immer sie darunter versteht, und die autonome Kraft einer starken Persönlichkeit.

In seinem Urteil hat Richter Giwitz die künstlerische Arbeitsfähigkeit der Klägerin an die Spitze seiner Ausführungen gestellt. Das Urteil des Amtsgerichts Seligenstadt (A 1) bezieht sich ganz offensichtlich auf das Gutachten der Beklagten, insofern darin festgestellt wird,

„die Krankheit der Klägerin hindert sie, eine künstlerische Tätigkeit auszuüben oder einen anderen Beruf, für den ohnehin jede Qualifikation fehlt“

Das Amtsgericht Seligenstadt bezieht sich auch klipp und klar auf die Pathologisierung des künstlerischen Schaffens der Klägerin als Stabilisierungsfaktor für ihre vermeintlich labile Persönlichkeit.

Der Wahn, den die Beklagten und ihr Vertreter der Klägerin zuschreiben, liegt ersichtlich in ihnen selbst und in Richter Giwitz.

Sie allein, die Beklagten, waren es, die der Klägerin – ohne jede Anknüpfungstatsache bzw. gegen die Fakten, die ihnen durch den Prospekt der Klägerin vorlagen (vgl. Klageschrift, S. 10 obere Hälfte, i.V.m. dem Prospekt, A 10) eine sensible und labile Persönlichkeit angehängt haben.

Sie allein, die Beklagten, waren es, die ein entwertendes und anmaßendes Urteil darüber abgegeben haben, dass die Kunst der Klägerin angeblich den Zweck habe, ihr Stabilität und Halt zu geben, also nicht aus Sinn begründet sei.

Sie allein, die Beklagten, waren es, die der Klägerin absprachen, Pädagogin und Kulturträgerin zu sein und Überzeugungen zu übermitteln, die anderen Menschen erst eine Lebensperspektive geben, d.h. eine Blickrichtung, in die sie selbst sich entwickeln können, indem sie ihren Beruf als freie bildende Künstlerin bzw. Kunstmalerin und Graphikerin einfach unterdrückten.

Als ob sich eine Anna Moffo, ein Shmuel Rodensky, ein Willi Brandt, ein Rudi Arndt oder eine Indira Gandhi von einer Künstlerin hätten porträtieren lassen, die nicht bereits eine stabile, perspektivreiche und -setzende Persönlichkeit ist, sondern

ihre Labilität an ihnen kurieren wolle.

Die diskriminierende Herabsetzung der Klägerin als freie bildende Künstlerin bzw. Kunstmalerin, Graphikerin, Satirikerin und Dozentin ist ohne jeden Bezug zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie ist nachweisbar im angegriffenen Gutachten allein durch die Beklagten erfolgt. Sie ist keine Erfindung der Klägerin.

II.

Die Beklagten haben keinen einzigen rechtlich erheblichen Einwand gegen die Klage vorgebracht.

1.

Für den **Klageantrag zu 1.a.** war und ist maßgebend, womit sich die Beklagten anlässlich der Untersuchungsgespräche befasst haben und wozu sie sich in ihrem Gutachten erklärt haben. Und das war, wie ausgeführt, die Arbeitsfähigkeit der Klägerin als Trägerin des Berufes der freien bildenden Künstlerin bzw. Kunstmalerin und Graphikerin und deren Pathologisierung.

Richter Giwitz vom Amtsgericht Seligenstadt hat das Gutachten genau so genommen, wie er es gewollt und die Beklagten es gemeint haben. In seinem Urteil vom 23.8.1993 (**A 1**) hat er die künstlerische Arbeitsfähigkeit der Klägerin an die Spitze seiner Ausführungen gestellt. Er zollte den Vernichtungszielen des geschiedenen Ehemannes gegen die künstlerische Existenz der Klägerin volle Genugtuung.

Richter Giwitz hat sich dazu, wie oben ausgeführt, explizit auf das Gutachten (**A 3**) der Beklagten gestützt, und zwar unter wörtlicher Übernahme von Ausführungen der Beklagten zur angeblichen Labilität der Klägerin, deren wesentlichster Stabilisierungsfaktor die Malerei gewesen sei.

In der Mitteilung, dass sie der Klägerin eine Psychotherapie angeraten hätten, aber zweifelten, dass diese die fehlende Arbeitsfähigkeit beseitige, haben die Beklagten zugleich eine Perspektivlosigkeit übermittelt, die nicht anders zu lesen ist als eine Behauptung, es sei alles hoffnungs- und aussichtslos. Die Klägerin werde nie mehr arbeitsfähig werden.

Rein vorsorglich wird zu dem Klageantrag zu 1.a. folgender Hilfsantrag gestellt, nämlich

festzustellen,

die Übernahme des Auftrages zur fachpsychiatrischen Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin als freischaffender bildender Künstlerin/Kunstmalerin verstieß gegen die guten Sitten, ebenso die Unterdrückung des Berufes der Kunstmalerin bzw. die Einordnung des Berufes der Klägerin als eine bloß persönlichkeitsstabilisierende heilende Tätigkeit, ebenso die Forderung der Beklagten, dass die Klägerin im Hinblick auf den Auftrag der fachpsychiatrischen

Untersuchung ihrer Arbeitsfähigkeit Auskunft und Rechtfertigung zu ihren menschlichen Inspirationsquellen, ihren Kunstgeheimnissen und künstlerischen Plänen zu geben habe, und ebenso die auf die Verweigerung derartiger Auskünfte durch die Klägerin gestützten Vermutungen zu ihrer Persönlichkeit und zur Bedeutung der Malerei für ihre Persönlichkeit, wie sie, wie nachstehend zitiert, in den Ausführungen des Gutachtens, S. 12 f., enthalten sind, nämlich „Aus den vorliegenden Daten ist zu vermuten, dass Frau Redmann-Klaunig von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit zeigte, deren wesentlichster Stabilisierungsfaktor die Malerei war. Einen ähnlich stabilisierenden Faktor mag auch die Beziehung zu dem früheren Ehemann gewesen sein, sowohl in emotionaler wie in sozialer Hinsicht. Die vorgefundene depressive Symptomatik zeigte sich in der gestörten Fähigkeit von Frau Redmann-Klaunig, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen, über ihren Lebenslauf und ihre gegenwärtige Lebenssituation kohärent zu berichten wie auch in ihrer sehr ängstlichen und niedergeschlagenen Stimmung“ und „Aufgrund des vorgefundenen psychischen Befundes, insbesondere der schweren depressiven Symptomatik mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung, kann aus psychiatrisch-psychologischer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Arbeitsfähigkeit von Frau Redmann-Klaunig sicher ausgeschlossen werden. Wir haben Frau Redmann-Klaunig zu einer psychotherapeutischen Behandlung geraten, wobei eine solche Psychotherapie selbst im Falle einer Verbesserung des psychischen Befundes nicht zwingend zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen muss“,

und

das von den Beklagten im Anschluss an die Explorationsgespräche erstattete Gutachten vom 30.7.1992 ist wegen Fehlerhaftigkeit, Unrichtigkeit und Sittenwidrigkeit unverwertbar und als gegenstandslos bzw. rechtsunwirksam zu erachten.

Auch für den **Klageantrag zu 1.b.** war und ist maßgebend, was das Gutachten inhaltlich transportiert, und nicht, was einzelne Worte besagen wollen. Insoweit gilt hier das Gleiche wie in Bezug auf den Klageantrag zu 1.a. Zum einen lässt sich die Persönlichkeit der Klägerin, wie oben ausgeführt, nicht derart spalten, dass hier die Person der freien Künstlerin ist und dort eine völlig andere Person. Solches Spaltungsdenken ist schizophran. Zum anderen haben sich sämtliche Fragen der Beklagten zu 2. und sämtliche Ausführungen des Gutachtens, wie dargelegt, in einer perfiden Weise ausschließlich auf die Unterdrückung der Künstlerschaft und eine Herabsetzung der kulturellen Tätigkeit zur persönlichkeitsstabilisierenden Therapie bezogen. Daraus lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Auseinandersetzung mit den Fähigkeiten der Klägerin zur Ausübung etwa ihrer Lehrtätigkeit erkennen.

Vorsorglich wird auch zum Klageantrag zu 1.b. folgender Hilfsantrag gestellt, nämlich

festzustellen,

die Beklagten sind der Klägerin zum Ersatz jedes weiteren immateriellen und materiellen Schadens verpflichtet, und zwar aus

der Übernahme des Auftrages zur fachpsychiatrischen Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin als freischaffender bildender Künstlerin/Kunstmalerin, der Unterdrückung des Berufes der Kunstmalerin bzw. die Herabsetzung des Berufes zu einer bloßen persönlichkeitsstabilisierenden therapeutischen Tätigkeit, der Forderung, dass die Klägerin im Hinblick auf den Auftrag zur fachpsychiatrischen Untersuchung ihrer Arbeitsfähigkeit Auskunft und Rechtfertigung zu ihren menschlichen Inspirationsquellen, ihren Kunstgeheimnissen und künstlerischen Plänen zu geben habe, und den auf die Verweigerung derartiger Auskünfte durch die Klägerin gestützten Vermutungen zu ihrer Persönlichkeit und zur Bedeutung der Malerei für ihre Persönlichkeit, wie sie, wie nachstehend zitiert, in den Ausführungen des Gutachtens, S. 12 f., enthalten sind, nämlich „Aus den vorliegenden Daten ist zu vermuten, dass Frau Redmann-Klaunig von früher Kindheit an eine äußerst sensible und labile Persönlichkeit zeigte, deren wesentlichster Stabilisierungsfaktor die Malerei war. Einen ähnlich stabilisierenden Faktor mag auch die Beziehung zu dem früheren Ehemann gewesen sein, sowohl in emotionaler wie in sozialer Hinsicht. Die vorgefundene depressive Symptomatik zeigte sich in der gestörten Fähigkeit von Frau Redmann-Klaunig, auch nur einen konventionellen sozialen Kontakt aufzunehmen, über ihren Lebenslauf und ihre gegenwärtige Lebenssituation kohärent zu berichten wie auch in ihrer sehr ängstlichen und niedergeschlagenen Stimmung“ und „Aufgrund des vorgefundenen psychischen Befundes, insbesondere der schweren depressiven Symptomatik mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kontaktfähigkeit und Alltagsbewältigung, kann aus psychiatrisch-psychologischer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Arbeitsfähigkeit von Frau Redmann-Klaunig sicher ausgeschlossen werden. Wir haben Frau Redmann-Klaunig zu einer psychotherapeutischen Behandlung geraten, wobei eine solche Psychotherapie selbst im Falle einer Verbesserung des psychischen Befundes nicht zwingend zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen muss“.

2.

Der Brief der Klägerin, auf den die Beklagten ihre Verteidigung maßgeblich stützen, datiert nach der hier vorliegenden Abschrift vom 3.7.1992, nicht vom 23.7.1992. Die Klägerin hat ihn hiernach vor Abschluss der Untersuchungsgespräche verfasst.

Ungeachtet des Datums des Briefes ist er als erheblicher Einwand gegen die Klage nicht geeignet.

Die Beklagten verkennen auch in Bezug auf diesen Brief, dass Kunst und Leben für

einen Künstler nicht zu trennen sind

Der Brief ist Ausfluss des künstlerischen Gestaltungsdranges und der satirischen Reflexionen der Künstlerin. Er ist im Lichte der Gier nach Lob und Anerkennung zu sehen, die die Beklagte zu 2. der Klägerin gegenüber über sich selbst als wesentlichen Charakterzug deutlich ausgedrückt hat. Sie ist im Lichte des Faktums zu lesen, dass die Klägerin seit ihrem dreißigsten Lebensjahr als Satirikerin ausgewiesen ist. Als solche ist sie sogar in eine der größten Bibliotheken der U.S.A. in Washington D.C. verzeichnet.

Es ist zutreffend, dass die Klägerin auf einem Blatt Papier, auf dem sich rechts oben der Abdruck eines Fotos ihres Porträtmaltes ‚Mädchenbild mit Flöte: Sonja Mitrou‘ befindet, handschriftlich an die Beklagte zu 2. geschrieben hat:

„Sehr geehrte Frau Lüders!

Von Ihnen möchte ich mich auf diesem Wege höflich verabschieden.

Ich habe Sie als fair empfunden. Sie haben sich keines Demütigungsinstrumentes bedient, obwohl die vorgegebene Rollenzuweisung dies leicht hätte beinhalten können.

Vielen Dank mit freundlichen Grüßen

Isolde Redmann-Klaunig

(bitte nicht verwerten).

Die Beklagten können angesichts der Erlebnisse der Klägerin mit der Beklagten zu 2. nicht im Ernst behaupten wollen, dass sich die Klägerin mit diesen Zeilen für eine rechtsstaatliche, grundrechtsgerechte Gesprächsführung der Beklagten zu 2. wirklich und ernsthaft bedanken wollte.

Der Umstand, dass die Beklagte zu 2. den Brief nun vorlegen lässt, belegt vielmehr genau die Selbstgerechtigkeit und fundamentale Eitelkeit der Beklagten zu 2., auf die sich die Klägerin bezogen hat, als sie diesen Brief schrieb und versandte.

Die Wahl der Worte ist durch die Klägerin nicht willkürlich erfolgt. Die Hervorhebung des Themas Fairness und des Themas der Demütigungsinstrumente hätte die Beklagte zu 2. aufmerken und nachdenklich machen können, wenn sie reflektierter gewesen wäre. Der Dreiklang Witz, Humor und Satire richten sich nur an reflektierte Menschen. Menschen mit Kindergemüt können das nicht verstehen.

Der Umstand, dass die Beklagte zu 2. den Brief über all' die Jahre zu ihrer Rechtfertigung unters Kopfkissen gelegt hat, während sie angeblich alles andere vergessen hat, spricht gegen die Beklagte zu 2., nicht für sie und ihre Reife.

Die Klägerin hat damit gerechnet, diesen Brief wieder vorgehalten zu bekommen. So, wie ihr der Entwurf ihrer Satire ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ vorgehalten und gegen sie gewendet worden ist. Mit der Erklärung „(bitte nicht verwerten)“ hat die Klägerin der Beklagten zu 2. die jetzige

Verwertung ja sogar besonders nahe gelegt. Satire ist immer paradox. Wie gut tut es doch, eine fragwürdige und schwierige Gesinnung durch ein vermeintliches Zeugnis des Opfers zu widerlegen.

Die Klägerin hält diesem Ansinnen einen Hinweis auf Bernhard Lichtenberg³ entgegen. Auch Bernhard Lichtenberg bedankte sich bei dem Staatsanwalt, der „für“ ihn im Jahr 1941 wegen Kanzelmißbrauchs und Heimtücke eine Haftstrafe von zwei Jahren beantragte. Im Lazarett des Gefängnisses bedankte sich Bernhard Lichtenberg bei allen, die Gottes heiligen Willen an ihm zur Ausführung brachten. Es war der feste Entschluss von Bernhard Lichtenberg, alles, was ihm widerfährt, Freudiges und Schmerzliches, Erhebendes und Niederdrückendes im Lichte der Ewigkeit anzusehen, und in keinem Gedanken, in keinem Worte und in keinem Werke zu sündigen.

Die Klägerin fühlt sich Bernhard Lichtenberg geistig sehr verwandt und teilt seine Wert- und Normsetzungen seit Jahrzehnten. Mit dem Brief vom 3.7.1992 behielt die Klägerin das letzte Wort. Sie überlieferte ein Zeugnis dafür, wie sich Eigenschaften der Aufrichtigkeit und Unbeugsamkeit auch noch äußern können⁴.

3.

Der von den Beklagten erhobene Einwand eines *venire contra factum proprium* nach dem Motto, die Klägerin habe durch das Gutachten doch den verlangten Unterhalt bekommen, entspringt offenkundig einer paternalistischen Haltung.

Die Klägerin soll die Füße wegen der Verletzung ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte stille halten, weil ihr ja Geld zugesprochen worden ist.

Für die Anwendung des Rechtsgrundsatzes des *venire contra factum proprium* fehlt es jedoch an jeder Tatsachengrundlage.

Der aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgeleitete Rechtsgrundsatz knüpft an ein widersprüchliches Verhalten an, dass im Rechtsleben die Geltendmachung eines Rechtes unzulässig macht, weil für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder andere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig

³ Bernhard Lichtenberg, 1875-1943, katholischer Priester, war ab 1932 Dom-Pfarrer und ab 1938 Domprobst der Hedwigs-Kathedrale in Berlin, der Stadt, in der die Klägerin ihre Jugend und ihre ersten Jahre öffentlichen Wirkens verbracht hat; er wird in der katholischen Kirche heute als Märtyrer und Seliger verehrt und zählt zu den Gerechten in Yad Vashem, vgl. dazu https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDFDateien/Glaube/Bernhard_Lichtenberg_posthum.pdf, <http://www.kath.de/pjp/lichtenb/>; <http://www.yadvashem.org/yv/de/righteous/stories/lichtenberg.asp>

⁴ Eine Episode aus dem Leben Bernhard Lichtenbergs ist für den vorliegenden Rechtsstreit von besonderem Interesse: Als Lichtenberg nach seiner Festnahme durch einen Beamten der Gestapo verhört werden sollte, wies er diesen darauf hin, dass ein Verhör durch eine Einzelperson unzulässig sei und er auf die Hinzuziehung eines zweiten Beamten bestehe. Der wütende Beamte informierte seinen Vorgesetzten telefonisch, dass Lichtenberg Antworten auf die gestellten Fragen verweigere. Darauf erklärte Lichtenberg so laut, dass es auf der anderen Seite der Leitung zu hören war, „Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie soeben die Unwahrheit gesagt haben. Ich habe die Aussage nicht verweigert, sondern lediglich zu Recht gegen eine Vernehmung ohne Zeugen protestiert – vgl. dazu die Zitate bei Barbara und Ludger Stühlmeyer, Bernhard Lichtenberg, Ich werde meinem Gewissen folgen, Kevelaer, S. 51 f.

erscheinen lassen, etwa weil die Berechtigte aus ihrem früheren Verhalten bereits Vorteile gezogen hat oder sie sich in ihrem jetzigen Verhalten in einem unlöslichen Selbstwiderspruch zu einem früheren Verhalten oder einer früheren Argumentation befinden würde.

Die Beklagten führen hierzu überhaupt keinen geeigneten Sachverhalt an.

Die Klägerin hat immer, auch schon im Jahr 1991 und im Jahr 1992, gegenüber jeder Psychologin bzw. Psychiaterin geltend gemacht, dass sie gezwungenermaßen da ist. Im Gutachten der Frau Dr. Pittrich-Fahl ist dies explizit vermerkt. In den Urteilen von Amtsgericht Seligenstadt (A 1) und OLG Frankfurt (A 16) ist in diesem Sinne von der fehlenden Krankheitseinsicht oder der Krankheitsuneinsicht der Klägerin zu lesen.

Die Klägerin hat sich immer wieder auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte bzw. ihre Berufsrechte aus Urheberrecht berufen. Der geschiedene Ehemann hat dies bereits mit der Klageerwiderung vom 26.9.1990 (A 9) vortragen lassen. Aber niemand, nicht einmal die damalige Anwältin Simrock der Klägerin, war bereit, sich mit den Rechtspositionen der Klägerin zu befassen. Im Gegenteil. Jede Berufung auf eigene Rechtspositionen wurde der Klägerin als weiterer Verwirkungsgrund angelastet. Die damalige Anwältin Simrock der Klägerin, an die die Klägerin wegen der notwendigen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe unausweichlich gebunden war, versäumte in diesem Geiste auch die Geltendmachung von Trennungsunterhalt und Zugewinnausgleich. Auch sie stand auf der Seite des Gegners.

Die Klägerin ist in allen Jahren der Anfechtungen und Anfeindungen, der Verunglimpfungen, des „shitstorm(s)“ und des Spottes und des Feixens von Richtern, von Anwälten und des geschiedenen Ehemannes einheitlich bei ihren Positionen geblieben. Sie musste sich von Richtern bei den Landgerichten Frankfurt und Darmstadt, bei dem Oberlandesgericht Frankfurt und bei dem Amtsgericht Offenbach, die dümmsten Belehrungen gefallen lassen, von Richtern,

- die sich noch nie mit dem Grundrechten der Kunstfreiheit, des Urheberpersönlichkeitsrechtes, des geistigen Eigentums und des Willkürverbotes (Art. 5 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 14, Art. 3 Abs. 1 GG) befasst hatten,
- die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes noch nie angesehen hatten,
- die Existenz des § 384 Nr. 3 ZPO nicht glauben wollten und z.B. einen bereits begonnenen Verhandlungstermin auf Kosten der Klägerin vertagten,
- die es ungeachtet der künstlerischen Geheimsphäre (Art. 5 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) für rechtens hielten, von der Klägerin – zur Erlangung eines Schadensersatzes wegen der unterbliebenen Geltendmachung eines Zugewinnausgleichsanspruches – eine Aufstellung ihrer sämtlichen unveröffentlichten Werke zum Zeitpunkt des Eheendes zu verlangen, da diese als Vermögenswerte in die Berechnung eines Zugewinnausgleichs einbezogen werden müssten, und keine Argumentation gegen die tatsächliche Unmöglichkeit und die rechtliche Unzulässigkeit einer solchen Forderung zur Kenntnis nehmen wollten,

- die allesamt die patriarchale Gesinnung des geschiedenen Ehemannes für schützenswerter hielten als das Grundgesetz und die wenigen Urheberrechte, die bildenden KünstlerInnen bis heute durch das Urheberrechtsgesetz überhaupt zuerkannt werden.

Die Klägerin blieb ihren Positionen selbstverständlich treu, obgleich jedes Haftungsverfahren abgewiesen wurde, obgleich der geschiedene Ehemann sich inzwischen dreist in öffentlicher mündlicher Verhandlung vor dem Landgericht Frankfurt zu seinen Vernichtungsabsichten gegen die künstlerische Existenz der Klägerin bekannt hat.

Für irgendein *venire contra factum proprium* bestehen angesichts dieser Geschichte überhaupt keine Anhaltspunkte, erst recht nicht aus dem Vortrag der Beklagten.

Der familienrechtlicher Unterhaltsanspruch, wie er im streitgegenständlichen Unterhaltsverfahren geltend gemacht worden ist, hatte und hat in keiner Weise zur Bedingung, dass die unterhaltsberechtigte Künstlerin, wie die Beklagten im Einklang mit den streitgegenständlichen Urteilen von Amtsgericht Seligenstadt (**A 1**) und Oberlandesgericht Frankfurt (**A 16**) und etlicher weiterer Rechtsprechung der Hessischen Justiz implizieren, auf sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte und Berufsrechte, ja auch auf ihre sämtlichen Grundrechtspositionen aus Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht, Willkürverbot, Kunstfreiheit und geistigem Eigentum zu verzichten hätte. Das Demokratieverständnis aller Beteiligten steht auf dem Prüfstand. Es bleibt dabei.

Die fachpsychiatrische Begutachtung der Klägerin war, wie in der Klageschrift bereits ausgeführt, nur von Nachteil und nicht einmal von einem kleinsten Vorteil für die Klägerin. Hier wird der diesseitige Vortrag aus der Klageschrift völlig und vollständig verdreht.

Auch ohne das Gutachten hatte die Klägerin einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehemann. Ein Arbeitsmarktgutachten hätte ohne weiteres belegt, dass sie als freie bildende Künstlerin bzw. Kunstmalerin, Satirikerin und Dozentin auf dem Arbeitsmarkt mit normierten Berufsbildern schlechterdings nicht vermittelbar ist.

Das Gutachten der Beklagten wandte sich gegen die kulturelle Identität der Klägerin. Es wandte sich gegen ihre grundrechtlich abgesicherten Rechtspositionen. Es nahm ihr das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ihr Urheberbezeichnungsrecht bzw. die Deutungshoheit für ihr Kunst- und Kulturhandeln.

Mit der Unterdrückung ihrer kulturellen Identität und der Pathologisierung ihrer Künstlerpersönlichkeit und ihres künstlerischen Schaffens protegierte und exekutierte das Gutachten der Beklagten ein Inhaltsverbot, eine Kunstzensur.

Mit ihrem Gutachten verschafften die Beklagten den Gerichten erst die Grundlage dafür, die Geltendmachung von Rechtspositionen durch die Klägerin als pathologisch und als Verwirkungsgrund zu behandeln. Durch ihr Gutachten wurde es dem Amtsrichter Giwitz und den Richtern am Oberlandesgericht Frankfurt erst nahegelegt, den Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen den geschiedenen Ehemann

zu kürzen. Denn die von der Klägerin durchweg geltend gemachten Rechtspositionen waren nach Pathologisierung des künstlerischen Schaffens der Klägerin nicht ernst zu nehmen, sondern als reine Belästigung des armen geschiedenen Ehemannes.

4.

Die Beklagten durften die Übernahme der Aufträge selbstverständlich ablehnen. Sie mussten dies sogar ehrenhalber und der guten Sitten wegen tun.

Und zwar aus drei Gesichtspunkten:

- aus fehlender Sachkunde nach § 704a ZPO;
- aus ihrer Verpflichtung zur unabhängigen Gutachtenerstattung, zur Kompetenzerhaltung, zur vollständigen Erfassung des Sachverhaltes und zur Wahrung der Rechte der zu Begutachtenden;
- aus dem allgemeinen Widerstandsrecht und der dazu zu denkenden Widerstandspflicht (Art. 20 Abs. 4 GG).

a.

Gemäß § 407a Abs. 1 ZPO haben Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in ihr Fachgebiet fällt. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen. Genauso hat ein Sachverständiger, wenn er Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages hat, gemäß § 407a Abs. 3 S. 1 ZPO unverzüglich eine Klärung des Gerichts herbeizuführen.

Die Prüfung seiner eigenen Sachkunde für die Beweisfrage ist die erste und vorrangige Aufgabe des Sachverständigen. Die Sachkunde kann bei grundsätzlicher Qualifikation auch dann entfallen, wenn ein Spezialgebiet betroffen ist, auf dem ein Sachverständiger keine Erfahrung hat.

Diese Prüfung hätte im vorliegenden Fall dazu geführt, dass der Beklagte zu 1. seine Sachkunde verneinte.

Aufgrund der kulturellen Identität der Klägerin als freier bildender Künstlerin und ihrem aktenkundigen Beruf als Kunstmalerin, Graphikerin und Dozentin musste dem Beklagten zu 1. klar sein, dass die allgemein gestellte Frage der fachpsychiatrischen Begutachtung der Arbeitsfähigkeit selbstverständlich an erster Stelle diesen Beruf betraf. Zur Arbeitsfähigkeit in dem Beruf der bildenden Künstlerin/Kunstmalerin kann bis heute aber kein einziger Mensch Angaben machen. Wie soll das auch gehen? Zum Berufsbild gehören innovative Schöpfungen. Solche können nicht von außen vorgegeben werden. Sie sind genuin. Wie solche zustande kommen, war immer wieder schon Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Jedoch ohne Ergebnis. Betroffen ist ein Bereich, der weder von außen noch von KünstlerInnen selbst zu steuern ist. Wie sollten die Beklagten dazu also irgendwelche wissenschaftlich tragfähigen Aussagen treffen können?

Die Beklagten hätten unverzüglich eine Klärung des Auftrages mit dem Gericht herbeiführen müssen. Dabei hätten sie dringend auf die Grenzen ihrer Kompetenz

verweisen müssen. Aufgrund ihrer Fachkunde mussten sie auch wissen, dass eine Künstlerpersönlichkeit nicht gespalten untersucht werden kann, einerseits nach ihrer künstlerischen Arbeitsfähigkeit andererseits nach einer Arbeitsfähigkeit in einem anderen Bereich. Die künstlerische Persönlichkeit unterscheidet sich dabei maßgeblich von demjenigen Personenkreis, der sich heutzutage gerne das Mäntelchen des/r Künstlers/in umhängt, tatsächlich aber lediglich in einem handwerklichen Bereich oder als Eklektiker oder Adepten, ewig andere kopierend tätig ist.

Der Beklagte zu 1. hatte, wie die Beklagte zu 2., aufgrund seiner/ihrer fehlenden Sachkompetenz auf jeden Fall ein Verweigerungsrecht, weil er keine Wissenschaft öffentlich zum Erwerb ausübt, die sich mit der Abrufbarkeit von freien künstlerischen Schöpfungen der Hochkultur befasst (§ 407 ZPO).

b.

Wenn Sachverständige aufgrund ihrer persönlichen Gesinnung nicht imstande sind, ein unabhängiges Gutachten frei von sachfremden Mythen und Klischees und von wesentlichen Interaktionsfehlern zu erstatten, dann haben sie ihre Befangenheit geltend zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sie aufgrund fehlender Sachkunde nicht imstande sind, die Rechtsgrundlagen eines Gutachtauftrages und den Sachverhalt vollständig zu erfassen sowie die Rechte der/s zu Begutachtenden zu beachten. Es liegen dann besondere Umstände vor, die – abgesehen von der fehlenden Sachkunde – die Ablehnung des Gutachtens rechtfertigen. Es liegt jeweils ein wichtiger Grund zur Ablehnung des Gutachtauftrages vor (§ 408 S. 2 ZPO).

Psychologisch-psychiatrische Sachverständige, insbesondere solche, die in staatlichem Auftrag tätig werden, sind keine Personen, die außerhalb des allgemeinen Rechts stehen.

Dementsprechend fordern die Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für neurowissenschaftliche Begutachtung (DGNB)⁵, die u.a. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM), mit der Deutschen Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie (DGPM) und der Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) aufgestellt worden sind, im Einklang mit der Gesetzeslage u.a.

- die Unabhängigkeit der Gutachtenerstattung,
- die Beachtung der Rechtsgrundlagen, die vollständige Erfassung des Sachverhaltes,
- die Vermeidung von Interaktionsfehlern und
- die Beachtung der Rechte des/r zu Begutachtenden.

Eine unabhängige Gutachtenerstattung setzt voraus, dass das Gutachten weder von Parteilichkeit noch von sachfremden Erwägungen bestimmt wird.

⁵ http://www.aerztekammer-berlin.de/10arzt/37_Gutachter-Verzeichnis/50_Allgemeine_Grundlagen_der_Begutachtung.pdf

Parteilichkeit ist aber bereits dann gegeben, wenn Gutachter einseitig patriarchale Herrschaftsinteressen des geschiedenen Ehemannes bejahen, wie dies seitens der Beklagten im Zuge der Gutachtenerstattung deutlich geworden ist. Sachfremde Erwägungen fließen in ein Gutachten ein, wenn eine Person zu einem Sachgebiet wie der Kunst und dem Leben von Künstlern über keine andere Kompetenz verfügt, als einen Haufen von Klischees nach dem Methode, bildende KünstlerInnen haben alle eine Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis.

Parteilichkeit ist auch dann gegeben, wenn sich Sachverständige die Überzeugungen einer zu begutachtenden Kulturträgerin ignorieren, um den Klischees, dem „shitstorm“ der Volksstimme zu folgen.

c.

Schließlich hat jeder Sachverständige auch ein Widerstandsrecht und eine Widerstandspflicht gegenüber verfassungswidrigem Verwaltungshandeln von Staatsorganen. Die bürgerliche Widerstandspflicht ist die moralische Forderung des rechtstreuen Bürgers aus Art. 20 Abs. 4 GG⁶. Die Widerstandspflicht besteht in allen Fällen, in denen Unrecht droht. Das Widerstandsrecht und die Widerstandspflicht stehen auch immer in einem Zusammenhang zur Eidesformel eines Sachverständigen (§ 410 ZPO), die explizit an das Gewissen des Einzelnen anknüpft.

Genauso wie jeder andere Rechtsträger sind Sachverständige den Forderungen aus dem Wertekanon des Grundgesetzes unterworfen. Sie haben die Menschenwürde eines Probanden zu wahren. Sie haben die Persönlichkeitsrechte eines Probanden zu wahren. Sie sind an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Sie haben die Kultur eines Probanden zu achten. Sie haben die Meinungs- und Kunstfreiheit eines Probanden zu achten. Sie haben das geistige Eigentum eines Probanden zu wahren.

Werden von psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen Begutachtungen verlangt, die gegen diese Werte verstoßen, so haben sie nicht nur ein ungeschriebenes Verweigerungsrecht im Rahmen des allgemeinen Widerstandsrechtes (Art. 20 Abs. 4 GG), sondern auch eine Verweigerungspflicht, und zwar zur Aufrechterhaltung der bundesdeutschen Verfassungsordnung.

5.

Die Leitlinien der DGNB erklären, dass Kompetenzüberschreitungen ein Gutachten wertlos machen. Sie erklären ferner, dass die vollständige Erfassung des Sachverhaltes für die sachgerechte Begutachtung unverzichtbar ist.

Die Beklagten haben mit dem angegriffenen Gutachten, die Beklagte zu 2. aber auch mit der Übernahme des zweiten Gutachtenauftrages ihre Kompetenz überschritten. Die fachpsychiatrische Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin als freie bildende Künstlerin bzw. Kunstmalerin, Graphikerin, Satirikerin und Dozentin lag

⁶ Vgl. zur Thematik Martin Niemöller/Fritz Bauer, Tempelreinigung, Widerstandsrecht und Widerstandspflicht des Staatsbürgers. Die Verteidigung des Staates als Gewissensfrage. Der Staat ist nicht der liebe Gott, 1962.

vollständig außerhalb ihrer Kompetenz, ungeachtet der Tatsache, dass sie gegenüber anderen Personen durchaus die Kompetenz zur Erstattung von Gutachten zur Arbeitsfähigkeit haben mögen.

Dementsprechend verstoßen die Übernahme und die Ausführung des angegriffenen Gutachtens der Beklagten und die Übernahme des zweiten Gutachtens der Beklagten zu 2. per se gegen die guten Sitten.

Darüberhinaus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des angegriffenen Gutachtens aber weiter per se bereits daraus, dass die Beklagten sich geweigert haben, die freie Künstlerschaft der Hochkultur der Klägerin zur Kenntnis zu nehmen und in den Sachverhalt einzubeziehen, dass mit dieser Künstlerschaft und den daraus hervorgehenden Gestaltungen der Klägerin Rechtspositionen erworben werden, die von ihnen wie von jedem anderen, sei es dem geschiedenen Ehemann, sei es Richtern, Anwälten und Sachverständigen zu beachten und zu berücksichtigen waren und sind.

6.

Zu den Rechnungen der Beklagten hat die Klägerin alles vorgelegt, was sich in den Akten des streitgegenständlichen Rechtsstreites befand, als die Unterzeichnerin Einsicht nahm. Aus diesen Rechnungen gehen die geltend gemachten Forderungen schwarz auf weiß hervor.

Die Klägerin hat keine Unterlagen zu den vielen Rechnungen mehr, die sie aus den Unterhaltsnachzahlungen nach Abschluss des Unterhaltsrechtsstreites der Jahre 1990 bis 1994 zu begleichen hatte. Es ist ihr deshalb nicht möglich zu belegen, dass sie von der Gerichtskasse wegen ihres Anteils an den Sachverständigenkosten bereits in Anspruch genommen worden ist.

Es werden daher **zu den Anträgen zu 3. und zu 4. folgende Hilfsanträge** gestellt:

hilfsweise, die Klägerin von einem entsprechenden Rückforderungsanspruch der Gerichtskasse freizustellen.

7.

Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung in keiner maßgeblichen Weise begründet. Für den Feststellungsanspruch gelten, wie ausgeführt, andere Regeln als für einen Leistungsanspruch.

Da die erbetene Fristverlängerung binnen Frist zum 4.5.2015 nicht gewährt wurde, werden weitere rechtliche Ausführungen einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin